

Bürgermeister Markus Schütz
Paul-Hallmann-Straße 3
61206 Wöllstadt

Buergermeister@Woellstadt.de
☎Vorzimmer 0 60 34-91 31 15

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
SD

Telefon-Durchwahl
-15

Datum
13.02.2026

Stellungnahme von Herrn Bürgermeister Markus Schütz zum Änderungsantrag zum Antrag AT/2026/0071- Ausgleich des ordentlichen Defizits

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen, sehr geehrte Gemeindevertreter,

der vorliegende Antrag sieht eine Senkung der Grundsteuer A auf 449 v. H. und Grundsteuer B auf 496 v.H. vor.

Für die Erteilung einer Haushaltsgenehmigung zählt nicht nur der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses, sondern auch die Deckung der jährlichen Tilgungen mit dem Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Liquiditätsbericht.

Die Senkung der Grundsteuer bedeutet gleichzeitig weniger Liquidität im Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und auch weniger Liquidität für den Liquiditätsbericht.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt mit den aktuellen Änderungen nicht die jährliche Tilgung. Eine Senkung der Grundsteuer würde den Zahlungsmittelfluss weiter verschlechtern.

Ebenso würde eine weitere Senkung die aktuell auf „grün“ stehenden Ampeln im Liquiditätsbericht auf „rot“ setzen, da weniger Liquidität vorhanden ist und die vorhandene Liquidität nicht ausreicht um den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zzgl. der jährlichen Tilgungen zu decken. Die Betrachtung im Liquiditätsbericht erfolgt, einmal bezogen auf das Planungsjahr 2026 und einmal auf das Planjahr 2026 und die Folgeplanungen 2026-2029.

Beide Ampeln würden sich auf rot umstellen, wenn der vorliegende Antrag umgesetzt wird. Eine rote Ampel im Liquiditätsbericht bedeutet automatisch die Nichterteilung der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises.

Der Haushalt würde dann zurückgewiesen werden, es muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt werden und die Haushaltsgenehmigung müsste dann durch den RP Darmstadt erteilt werden.

Somit ist dieser Antrag nicht umsetzbar, da die Gemeinde Wöllstadt mit den vorgeschlagenen Hebesatzanpassungen keine Haushaltsgenehmigung erhalten würde.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Schütz

Bürgermeister
Gemeinde Wöllstadt

„Wöllstadt kann mehr.“



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung
der Gemeinde Wöllstadt
Rathaus
Paul-Hallmann-Str. 3
61206 Wöllstadt

Wöllstadt, den 10.02.2026

Änderungsantrag zum Antrag AT/2026/0071 – Ausgleich des ordentlichen Defizits

Ausgangslage

Der aktuelle Haushaltsentwurf sieht eine massive Erhöhung der Steuer vor. Die Grundsteuer soll massiv steigen. Den Bürgerinnen und Bürgern ist eine solche Belastung nicht zuzumuten

Beschlusstext

1. Die Regelung in § 5 Ziffer 1 der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Wöllstadt wird geändert. Sie lautet nunmehr:

 „1. Grundsteuer

 a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 449 v.H.

 b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 496 v.H.“
2. Das sich ergebende ordentliche Defizit wird durch Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen der des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Begründung

Unser bisheriger Antrag nahm auf den von uns beantragten Verzicht auf eine Steuererhöhung Bezug. Da ein Verzicht auf eine Steuererhöhung abgelehnt wurde, muss in dem von uns gestellten Antrag (wegen der Sperrfrist kann 12 Monate lang nicht erneut beantragt werden, die Steuern nicht zu erhöhen) ein Beschlusstext zu neuen Hebesätzen ergänzt werden. Dabei haben wir den Hebesatz für die Grundsteuer B gegenüber 2025 um einen Prozentpunkt erhöht. Bei der Grundsteuer A haben wir berücksichtigt, dass bereits ein politischer Konsens erzielt wurde, dass die Grundsteuer A 50 Prozentpunkte unter dem Hebesatz der Grundsteuer B liegen soll.

Eine weitere Änderung ist der Wechsel der Rücklage, die zum Ausgleich herangezogen werden soll. Zwar gehen wir weiter davon aus, dass auch die Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage gegenständlich möglich ist. Allerdings wurde das schon vor Aufruf unseres Antrags vehement bestritten, so dass wir die Nutzung von Mitteln der ordentlichen Rücklage eher für konsensfähig halten.

Eine Festlegung der von uns beantragten Hebesätze würde gegenüber dem angepassten Haushaltsentwurf (570% Grundsteuer A; 715% Grundsteuer B) bedeuten, dass bei der Grundsteuer A EUR 9.525,35 weniger vereinnahmt werden und bei der Grundsteuer B EUR 275.214,98

Insgesamt führt die von uns beantragte Herabsenkung der Hebesätze zu einer Mindereinnahme von EUR 284.740,33

Die Rücklage aus Überschüssen der des ordentlichen Ergebnisses ist ausreichend groß, um einen Ausgleich zu ermöglichen (Inanspruchnahme von weniger als 10%). Weitere Sparbemühungen würden natürlich bedeuten, dass nicht die vollen EUR 284.740,33 der Rücklage entnommen werden müssen.

Nach dem in **Anlage** angefügten Finanzplanungserlasses 2026 vom 30.09.2025 ist gegenständlich der Rückgriff auf die Rücklage aus Überschüssen der des ordentlichen Ergebnisses möglich. Dort heißt es in Ziffer II Nr. 2c

„Vor dem Hintergrund der hohen Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der oben beschriebenen großen finanziellen Herausforderungen, können für das Haushaltsjahr 2026 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2024 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.“

Die vorstehende Fundstelle belegt auch, wie Anfangs ausgeführt, dass die Vermeidung einer Steuererhöhung auch durch Inanspruchnahme von Mitteln der außerordentlichen Rücklage zulässig gewesen wäre, wir ursprünglich beantragt. Ausweislich des Haushalts aus 2025 gab es Ende 2024 eine außerordentliche Rücklage von über EUR 6 Mio.

Wir denken, jetzt aber einen noch eindeutigeren und konsensfähigeren Weg gefunden zu haben, die Bürgerinnen und Bürger vor einer Steuererhöhung zu bewahren, die in dem Umfang, wie im Haushaltsentwurf angesetzt, schlicht nicht notwendig ist.

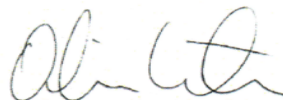
Fazit

Die massive Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger ist unnötig. In welcher Höhe auf die Rücklage zurückgegriffen werden muss, hängt davon ab, ob weitere Einsparungen im Rahmen der Entscheidung über den Haushalt für 2026 beschlossen werden.

Soweit erforderlich, erfolgt eine weitere Begründung mündlich.



Dr. Mike Rinker
Gemeindevertreter



Oliver Kröker
Gemeindevertreter

